



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend] in der Stärke eines halben Bogens Neustadt o/s., den 26. November. [Pranumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 142. Betr. die in Galizien ausgebrochene Kinderpest.

Laut Benachrichtigung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 5. d. M. ist in den Ortshaften Halicz und Skobudka, Stanislawower Kreises, die Kinderpest ausgebrochen und auch zu Babin, Stoyer Kreises und zu Posadanawomienyska, Sanófer Kreises, sind einzelne als Kinderpest diagnostizirte Krankheitsfälle eingetreten.

Die k. k. Landes-Regierung zu Krakau hat sich dadurch veranlaßt gefunden, den Transport der aus dem Lemberger Verwaltungsgebiete kommenden Kinder durch ihr Verwaltungsgebiet nur mittelst der Eisenbahnen zu gestatten.

Außerdem ist nach einer Note der k. k. Landesregierung zu Troppau vom 16. d. M. die Kinderpest durch eine aus Galizien kommende Schlachtviehherde auch nach Wien verschleppt worden, nachdem von jener Herde während des Transportes zu Rodok 2 Stück umgestanden und zu Leipzig 23 Stück an unbekannte Fleischhauer abverkauft worden sind.

Die letztgenannte Behörde hat deshalb bestimmt, daß zur Verhinderung jeder Berührung des galizischen Schlachtviehes mit dem einheimischen Hornvieh der Weitertrieb des in Bielitz vorschriftsmäßig beschauten Schlachtviehes auf der Ararialsstraße durch Oesterreich-Schlesien bis auf Weiteres eingestellt und daß sämtliche in Bielitz anlangenden der Sanitätsbesichtigung unterzogene und für den ehemaligen Troppauer Kreis Schlesiens, für Mähren und die weiteren Kronländer deklarirte Viehstücke nur mittelst der Eisenbahn weiter befördert werden dürfen.

Bei der weiten resp. 60, 45 und 30 Meilen betragenden Entfernung der Kreise des Auslandes, in denen die Kinderpest sich gezeigt hat, von der Landesgrenze liegt zwar nach keine Nothwendigkeit für uns vor, die dem Verkehre ungünstigen Spermaaßregeln anzuordnen, doch gebietet die Vorsicht die größte Aufmerksamkeit auf eine etwaige Ausbreitung und Annäherung der verderblichen Seuche zu richten.

Euer Wohlgeboren machen wir es daher zur strengsten Pflicht, nicht nur selbst über das Fortschreiten der Krankheit möglichst zuverlässige Erkundigungen einzuziehen, sondern auch die Ortspolizeibehörden Ihres Kreises zu gleichen Bemühungen anzuweisen, auch mit sonstiger entsprechender Instruktion zu versehen und über die irgend wichtigen Ermittlungen uns unverzüglich Bericht zu erstatten.

Hierzu haben wir auch die Grenz-Zoll-Ämter veranlaßt.

Doppeln, den 18. November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Heidsfeld.

Vorstehenden Erlaß der vorgesezten Königl. Regierung bringe ich den Polizeibehörden des Kreises zur Kenntniß.

Neustadt, den 21. November 1859.

Der Königliche Landrath.

Nr. 143. Betrifft die Nachweisungen der im Auslande gebornen in ersatzpflichtigem Alter stehenden jungen Leute.

Nach Artikel 5 der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Beil. zum Doppelnauer Regierungs-Amtsblatt Stück 15 Nr. 93 pro 1859) sollen die betreffenden Polizei-

Behörden auf Grund der bisherigen Orts-Stammrollen und der sonst ihnen zu Gebot stehenden Hilfsmittel alle diejenigen männlichen Individuen jugendlichen Alters ermitteln, welche im Auslande geboren sind, gegenwärtig im Polizei-Bezirk ihr gesetzliches Domicil haben und weder in den bisherigen Aushebungslisten aufgenommen, noch bei einem Truppentheile freiwillig eingetreten sind. Das diesfällige Verzeichniß muß dem Civilvorstehenden der Kreis-Ersatz-Commission eingereicht werden.

Die städtischen und ländlichen Polizeibehörden des Kreises veranlasse ich hierdurch, die erforderlichen Ermittlungen unter Zuhilfnahme der von den Ortsvorständen einzufordernden Orts-Stammrollen, Personenstands-Register zur Klassensteuer-Veranlagung, der Volkszählungs-Listen etc. unverzüglich in zuverlässiger Weise vorzunehmen und das für jede Ortschaft besonders aufzustellende Verzeichniß nach dem unten folgenden Schema, oder aber ein Negativ-Attest spätestens bis zum 15. Dezember c. zur Vermeidung der Abholung durch kostenpflichtige Boten an mich einzureichen.

Die gedachten Verzeichnisse müssen so angelegt sein, daß darin sämtliche oben erwähnte, in den einzelnen Orten des Polizei-Bezirks domicilirende und im Auslande geborene männliche Personen im Alter von 20 Jahren und darunter, also bis zum ersten Geburtsjahre hinab, nach dem Lebensalter, im Uebrigen aber in alphabetischer Zusammenstellung geordnet, zu finden sind.

Am Schlusse der Verzeichnisse ist die Richtigkeit der Aufnahme unter Siegel und Unterschrift zu bescheinigen. Gleichzeitig weise ich die Ortsvorstände hierdurch an, bei diesem Geschäft den Polizeibehörden unweigerlich zur Hand zu geben, wie ich auch die Herren Ortsgeistlichen ersuche, etwaige Rückfragen der Polizeibehörden ohne Verzögerung zu erledigen.

Endlich empfehle ich den Ortspolizeibehörden, Ortsvorständen, so wie den Herren Ortsgeistlichen gelegentlichst, sich unverzüglich mit den Bestimmungen der neuen Ersatz-Instruktion und den Ihnen darnach obliegenden besonderen Geschäften recht genau bekannt zu machen, damit die bald beginnenden Vorarbeiten zur Stammrollen-Aufnahme pro 1860 keine mit Verantwortung verbundenen Störungen oder Verzögerungen etc. erleiden.

Neustadt, den 12. November 1859.

Der Königliche Landrath.

V e r z e i c h n i s s

der nach Artikel 5 der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 über die im Auslande geborenen jungen Leute aus der Gemeinde N. N., Polizei-Bezirk N. N.

Ortschaft.	Nr. auf.	Zu- und Vor- Name.	Geburtsort, unter näherer Be- zeichnung des Lan- des, dem er ange- hört.	Geburts- Tag Mon.J.	Name und Stand des Vaters.	Name der Mutter.	Bemerkun- gen.

Nr. 144. Betr. die Publication der Gewerbesteuer-Beträge pro 1860.

Die Ortsbehörden des Kreises werden veranlaßt, die für das Jahr 1860 festgesetzten Gewerbesteuer-Rollen nebst den Steuerscheinen im Laufe des Monats Dezember c. hier abholen zu lassen.

Die bewilligten Hausirscheine pro 1860 müssen gegen Erlegung der Jahressteuer und unter Abgabe der abgelassenen Gewerbescheine pro 1859 im Königl. Kreis-Steuer-Amte hier selbst von den Extrahenten selbst abgeholt werden.

Sogleich nach Empfang der Rollen haben die Ortsgerichte dieselben den Ortshebern zur Anfertigung der Heberregister vorzulegen.

Die abgelassenen Steuerzettel pro 1859 sind den Gewerbetreibenden bei Aushändigung der neuen Scheine abzunehmen und am Schlusse d. J. anher einzureichen.

In Betreff der Gewerbesteuer-Reklamationen ist dasselbe Verfahren zu befolgen, wie solches § 14 des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851 vorschreibt, so daß dieselben binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerbeträge hier eingereicht werden müssen. Wenn hiernach die Steuer-Veranlagung jedem Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember d. J. bekannt gemacht sein kann, so läuft die dreimonatliche Präklusivfrist mit dem 31. März k. J. ab, bis zu welchem Tage daher die Reklamationen eingegangen sein müssen, da auf später eingehende Beschwerde nicht weiter ge-rücksichtigt werden kann. Hiernach sind bei Aushändigung der Steuerzettel die Gewerbetreibenden zu be-
deuten.

Neustadt, den 22. November 1859.

Der Königliche Landrath.

7
 3
 bi
 dr
 ve
 ge
 für
 in
 Bi
 noi
 von
 steb
 der
 Kauf. Nr.
 1
 2
 3
 4
 Pf. 1
 ist, di
 über t
 N

Nr. 145. Betr. die Einreichung der Klassensteuer-Niederschlagungs-Listen pro 2. Semester d. J.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, die Restenverzeichnisse über die im zweiten halben Jahre 1859 wegen Armuth der Steuerpflichtigen unbeitreiblich verbliebenen Klassensteuer-Beträge spätestens bis zum 15. Dezember d. J. in duplo an mich einzureichen.

Die Listen müssen nach dem vorgeschriebenen Formulare, wozu Druckpapier in den hiesigen Buchdruckereien zu haben ist, angefertigt und am Schlusse von der Ortsbehörde mit dem untenstehenden Atteste versehen werden; ferner müssen in der letzten Rubrik der Nachweisung die Ursachen des Restverbleibens genau angegeben werden.

Klassensteuerrest aus dem ersten halben Jahre dürfen unter keinen Umständen in das Restverzeichnis für das zweite halbe Jahr aufgenommen werden.

Auch mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Dienstboten, sobald sie sich im Dienst befinden, in die Nachweisung nicht gehören, weil für die rückständige und laufende Steuer das Dienstlohn mit Beschlagnahme zu belegen ist. Unerwartet ist die Ursache anzugeben, warum das Lohn nicht in Beschlagnahme genommen werden kann.

Das Attest des Executors über die Uneinziehbarkeit der Steuer muß dahin lauten:

„daß die Execution versucht, wegen Mangel an Pfand-Objekten aber fruchtlos geblieben ist.“

Bezüglich der Berechnung des Zuschlages zur Klassensteuer, verweise ich auf die Kreisbl.-Verfügung vom 10. Juli 1854 Stück 28 und muß die Aufstellung des Restverzeichnisses genau nach dem untenstehenden Schema erfolgen.

Unvollständige Listen werde ich den Ortsbehörden sofort zur Umarbeitung zurücksenden.

Verzeichniß

der mit den Klassensteuerbeträgen für das zweite Halbjahr 1859 ungeachtet der eingelegten Execution im Rückstande gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde N. N.

Sauf. Nr.	Nr. d. Hebel.	Namen der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuerfab.			Betrag des Rückstandes			Bescheinigung des Executors ic.
					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	N. N.	Einlieger	Juli b. Decbr.	5 Monate	2	6	15	3	1		
2	N. N.	Knecht	Nov. Decbr.	2 Mon.	1	3	2	6	8		
3	N. N.	Gärtner	Sept. b. Dec.	4 Mon.	7	6	1	7	6		
4	N. N.	Gärtner	Oct. b. Dec.	3 Mon.	12	6	1	7	6		
				Summa	3	1 1/2	9	4			
					Steuer . . .		2	25			
					Zuschlag . . .			20	7		

Es wird auf Dienstplicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von Thlr. Sgr. Pf. und der Zuschlag von Thlr. Sgr. Pf. für das zweite Semester d. J. wirklich in Rest verblieben ist, die zulässigen Executions-Mittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewandt worden und die über die Ursache dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

N., ic.

Der Magistrat.

(Das Ortsgericht.

L. S.

Neustadt, den 24. November 1859.

Der königliche Landrath.

Nr. 146. Betr. die Geschäfts-Nachweisung der Schiedsmänner pro 1859.

Die Herren Schiedsmänner des Kreises ersuche ich, die Geschäfts-Nachweisung pro 1859 oder eine Negativ-Anzeige bis zum 10. Dezember d. J. an mich einzusenden.

Da wo ein Personenwechsel im Laufe d. J. stattgefunden, sind die Geschäfte für jeden der Herren Schiedsmänner getrennt nachzuweisen.

Neustadt, den 24. November 1859.

Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Neubau der Brücke über die Hohenplog bei Stöblau ist ausgeführt und zum 27. d. M. wird dieselbe dem Verkehr eröffnet werden. Neustadt, den 24. November 1859. Der Königliche Landrath.

B e k a n n t m a c h u n g.

Das Verzeichniß der Obst- und Schmuckbäume und Biersträucher, welche in der Königl. Provinzial-Baumschule zu Proskau vorhanden und käuflich zu haben sind, ist mir zugegangen und liegt in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Neustadt, den 24. November 1859.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbrief. Der etwa 17 Jahr alte Dienstjunge Joseph Kosubek von Föbel ist eines im October 1859 zu Kamionka verübten Diebstahls an Kleidungsstücken dringend verdächtig und soll verhaftet werden. Sein Aufenthaltsort ist nicht bekannt.

Alle mit Ausübung der Sicherheitspflege beauftragte Behörden werden ersucht, auf den Joseph Kosubek Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspection abzuliefern. Zugleich wird Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des p. Kosubek Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Nachricht zu geben.

Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Cosel, den 21. November 1859.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

In Ober-Slogau verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:													
J. Bernard	1 Pfd.	12 Loth	Brot	und	21 Loth	Semmel.	A. Kosubek	1 Pfd.	10 Loth	Brot	und	18 Loth	Semmel.
L. Burezyf	1 "	7 "	"	"	22 "	"	K. März	1 "	6 "	"	"	18 "	"
M. Czichon	1 "	7 "	"	"	"	"	Schneider	"	"	"	"	21 "	"
F. Gerlich	1 "	15 "	"	"	21 "	"	Schwanger	1 "	6 "	"	"	20 "	"
H. Jaskke	1 "	24 "	"	"	21 "	"	J. Thiel	1 "	12 "	"	"	22 "	"
S. Klose	1 "	8 "	"	"	20 "	"	R. Wiedorn	1 "	"	"	"	18 "	"

Ober-Slogau, den 21. November 1859.

Der Magistrat.

In Sülz verkaufen die Bäcker ihre Backwaaren u. zwar f. 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht:													
August Arlt	1 Pfd.	16 Loth	Brod	und	21 Loth	Semmel.	Ant. Hampel	1 Pfd.	16 Loth	Brod	und	24 Loth	Semmel.
G. Forell	1 "	26 "	"	"	24 "	"	Em. Kotter	1 "	20 "	"	"	21 "	"
L. Gornig	1 "	16 "	"	"	18 "	"	Ang. Spottke	1 "	20 "	"	"	18 "	"
J. Hohaus	1 "	8 "	"	"	20 "	"							

Sülz, den 22. November 1859.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 22. November 1859.						Ober-Slogau, den 18. November 1859.						Sülz, den 21. November 1859.														
		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.		Höchster.		Mittler.		Niedrig.										
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.									
1.	Weizen	2	27	-	2	3	6	2	-	-	2	7	6	2	5	-	2	1	-	2	2	-	2	-	-	1	25	-
2.	Roggen	1	17	-	1	16	-	1	15	-	1	18	-	1	16	-	1	15	-	1	17	-	1	16	-	1	15	-
3.	Gerste	1	7	-	1	5	6	1	4	-	1	8	-	1	7	6	1	5	-	1	8	-	1	5	-	1	2	-
4.	Hafer	-	24	-	-	22	-	-	20	-	-	24	-	-	22	6	-	21	-	-	23	-	-	21	-	-	20	-
5.	Erbsen	1	18	-	1	16	6	1	15	-	1	25	-	1	22	6	1	20	-	-	-	-	1	22	6	-	-	-
6.	Kartoffeln	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-
7.	Sen pro Centner	-	23	-	-	19	6	-	16	-	-	20	-	-	18	-	-	17	-	-	22	-	-	20	-	-	16	-
8.	Stroh „ Schock	3	15	-	3	7	6	3	-	-	3	10	-	3	5	-	3	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Hierzu eine Beilage.

W n z e i g e r.

Markt-Anzeige.

Zur größeren Bequemlichkeit meiner werthen Kunden werde ich diesen Neustädter Markt mit einem

Lager fertiger Herrn-Garderobe

beziehen und empfehle demnach: Winter Röcke, Ueberzieher, Pallerots, Beinkleider, Westen und Schlafröcke in den neuesten Stoffen und Façons zur gütigen Beachtung.

Stand im Gasthose zum goldenen Anker parterre; Aufenthalt nur für den ersten Tag.

J. Silbermann aus Meisse.

Zum bevorstehenden Neustädter Jahrmärkte

empfehle zum erstenmal die Damen-Puh-Handlung von **Analie Bay** aus Meisse ihr wohl sortirtes Lager in **Hüten, Kapotten und Hauben.**

Sämmtliche Gegenstände sind nach den neuesten Pariser und Wiener Modells copirt und versichert bei guter und geschmackvoller Arbeit die billigsten Preise.

Stand: vis-a-vis vom Gasthose zum goldenen Kreuz. Aufenthalt nur den ersten Tag und wird höflichst gebeten, genau auf die Firma zu achten.

Analie Bay
aus Meisse.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkauf von trockenen Brennholzern aus dem Einschlage pro 1859 des hiesigen Reviers, namentlich Stock- und Asthölzer, werden hiermit für den Monat Dezember c. nachstehende Termine anberaumt und zwar

den 1., 9., 15. und 22. Dezember c.

Die Termine werden jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittag im Forsthaufe zu Ehrzelitz abgehalten.

Ehrzelitz, den 24. November 1859,

Der Oberförster **Pronnitz.**

Holzverkauf.

Zum Verkaufe der aus dem Einschlage trockener Stämme und Windbrüche in der Totalität des hiesigen Reviers pro 1860 aufgearbeiteten Bau-, Nutz- und Brennholzern habe ich auf den

7. und 21. Dezember c.

im Forstkassenlocale zu Proskau Termin angesetzt. Der Verkauf beginnt jedesmal Vormittags 9 Uhr; die Zahlung muß sofort an den anwesenden Rendanten erfolgen.

Proskau, den 21. November 1859.

Der Oberförster **Wagner.**

Ausverkauf von Spielwaaren.

Wegen Mangel an Raum halte ich Ausverkauf meiner Spielwaaren und sind solche zu sehr billigen Preisen bei mir zu haben.

Neustadt, den 25. November 1859.

A. Pietsch.

Beim Eintritt starken Frostes finden kräftige Arbeiter Beschäftigung bei

S. Danziger,
in Neustadt.

Im Stiebindorfer Dominal-Forsten stehen Bauhölzer wie auch Brettklöcher zum Verkauf. Käufer können sich jeden Mittwoch bei der Forstverwaltung daselbst melden.

Der in seinen vortrefflichen Wirkungen seit Jahren rühmlichst bekannte und aus Malz und echtem weißen Zwiebel-Doct gefertigte, von der Königl. Regierung zu Breslau laut Verfügung vom 5. October 1857 zum Verkauf und öffentlichen Ankündigung gestattet und vom Medizinalrath Hru. Dr. Magnus, Stadt-Physikus in Berlin

approbirte braune Brust-Syrup

ist außer in der unterzeichneten Fabrik auch bei **J. C. Rudolph** in Neustadt die $\frac{1}{2}$ Flasche à 1 Thlr. und $\frac{1}{4}$ Flasche à 15 Sgr. nur allein echt zu haben.

Wilh. Mayer & Comp. in Breslau.
Ritterplatz Nr. 10.

M. Carqueville

Zimmer-Meister in **Krappitz**

übernimmt alle in sein Fach schlagenden Arbeiten, so wie Bedachungen in Steinpappe.

Die wieder den Schneidermeister Joseph Heißig hier selbst ausgesprochene Beschuldigung nehme ich zurück und leiste demselben hierdurch Abbitte.

Pommerswitz, den 16. November 1859.

Hedwig Allert.

Die dem herrschaftl. Schaafmeister Gerblich zu Kozem angethane Beleidigung bitte ich demselben hierdurch ab.

Wiese-Kozem.

Johann Zimmer.